

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Universität Duisburg-Essen
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
(AZ 883-1-2)**



71. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 19.05.2015

TOP 6.03

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Betriebswirtschaftslehre – Energy and Finance	M.Sc	120	4. Sem	Vollzeit	40	k	f

Vertragsschluss am: 20.09.2013

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 12.01.2015

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 18.02.2015

Ansprechpartner/-in der Hochschule: Frau Jessica Raasch, Universität Duisburg-Essen, Lehrstuhl für Energiewirtschaft, Universitätsstraße 12, 45117 Essen, phone: +49 (0)201 183 3882, jessica.raasch@ibes.uni-due.de,

Homepage: <https://www.uni-due.de/studienangebote/studiengang.php?id=18>

Betreuende Referentin: Frau Dr.-Ing. Dagmar Ridder

Gutachtergruppe:

- Herr Prof. Dr. Roland Euler, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Lehrstuhl BWL – Steuerlehre
- Herr Dr. Detlef Hanisch, Vice President Human Resources für die Divisionen Low & Medium Voltage und Smart Grid, Siemens AG
- Herr Prof. Dr. Gerd Hilligweg, Jade Hochschule, Fachbereich Wirtschaft, Volkswirtschaftslehre und Energieökonomie
- Herr Sebastian Knobloch, Student an der Schumpeter School of Business and Economics, Universität Wuppertal

Hannover, den 20.03.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss	I-3
1. Verfahrensverlauf	I-3
2. SAK-Beschluss	I-4
3. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-5
3.1 Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energy and Finance (M.Sc.)	I-5
II. Bewertungsbericht der Gutachter	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energy and Finance (M.Sc.)	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-2
1.2 Inhalte des Studiengangs	II-3
1.3 Studierbarkeit	II-4
1.4 Ausstattung	II-6
1.5 Qualitätssicherung	II-7
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-9
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-9
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)	II-9
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-11
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)	II-11
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-12
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-12
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-13
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-13
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-13
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-13
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-14
III. Appendix	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

I Gutachtertutum und SAK-Beschluss

1 Verfahrensverlauf

I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss

1. Verfahrensverlauf

Der Verfahrensverlauf entsprach dem üblichen Vorgehen – es gab keine Terminabweichungen.

2. SAK-Beschluss

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe grundsätzlich zu und nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 14. April 2015 zur Kenntnis. Die SAK schließt sich zudem der Auffassung der Gutachtergruppe an, dass die Verleihung eines Masterabschlusses durch eine Universität bedingt, dass auch ein gewisser Umfang an Studienleistungen an dieser Hochschule erbracht wurde. Die SAK fühlt sich aber an die Vorgabe des Akkreditierungsrates gebunden.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre – Energy and Finance mit dem Abschluss Master of Science mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- 1. Die Begrenzung der Anrechnungsmöglichkeit gemäß Lissabon Konvention in § 14 Absatz 7 der Prüfungsordnung muss aufgehoben werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Die Hochschule muss das In-Kraft-Setzen der neuen Prüfungsordnung nachweisen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)*

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

3. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

3.1 Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energy and Finance (M.Sc.)

3.1.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, im Modulhandbuch besser darzulegen, wie und wo die Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement im Studiengang verankert sind.
- Grundsätzlich wird bei der Überarbeitung des Modulhandbuchs empfohlen, die Struktur und Zitierweise zu vereinheitlichen, Literatur zu aktualisieren sowie eventuelle Redundanzen aufzuheben, um ein insgesamt harmonischeres Ganzes zu erreichen.
- Es wird zum einen empfohlen, besser zu kommunizieren, dass Studierende sowohl die Möglichkeit der Spezialisierung im Bereich „Energy“ bzw. „Finance“ haben, als auch die Möglichkeit, eigene, abweichende Profile im Bereich der Betriebswirtschaftslehre zu entwickeln. Zum anderen könnte der Titel des Studiengangs dadurch gestützt werden, dass Musterstudienverläufe für die Vertiefungen Energy oder Finance entwickelt werden.
- Die Gutachtergruppe möchte empfehlen, verstärkt anderweitige Prüfungsformen als die häufig genutzte Klausur in Betracht zu ziehen.
- Der § 10 Absatz (3) D. Masterarbeit der Prüfungsordnung ist zum Teil missverständlich formuliert. Es entsteht der Eindruck, dass nur 18 ECTS im Rahmen eines Auslandsstudiums anerkannt werden. Eine deutlichere Formulierung, die aufzeigt, dass es sich hier um eine Erhöhung der Freiheitsgrade bei der Anrechnung handelt, wird empfohlen.
- Die Möglichkeit, sich Berufserfahrung bzw. berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 6 ECTS als Modul im Wahlpflichtbereich anerkennen zu lassen, sollte zu Beginn des Studiums besser kommuniziert werden.
- Die Gutachtergruppe regt an, dass die Übergangsfristen vom alten zum neuen Masterstudiengang verlängert werden, damit auch jene Studierenden, die sich entscheiden, nicht bilingual studieren zu wollen, ihr Studium auch mit 1-2 Semester über der Regelstudienzeit zu Ende bringen können.

3.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre – Energy and Finance mit dem Abschluss Master of Science mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

1 Gutachtervotum und SAK-Beschluss

3 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

- Die Begrenzung der Anrechnungsmöglichkeit gemäß Lissabon Konvention in § 14 Absatz 7 der Prüfungsordnung muss aufgehoben werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss das In-Kraft-Setzen der neuen Prüfungsordnung nachweisen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Universität Duisburg-Essen und die Vor-Ort-Gespräche in Essen. Während der Begehung wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

Die Universität Duisburg-Essen (UDE) gehört als jüngste deutsche Universität mit nun 41.000 Studierenden zu den zehn größten in der Bundesrepublik. Die Universität ist vor 12 Jahren aus einer Fusion der Gesamthochschulen Duisburg und Essen hervorgegangen. 2007 wurde zudem die Universitätsallianz Ruhr (UA Ruhr) der drei Nachbaruniversitäten Bochum, Dortmund und Duisburg gegründet, was u.a. den Studierenden der beteiligten Hochschulen ermöglicht, ohne Probleme Veranstaltungen der jeweils anderen Hochschulen zu belegen und sich anrechnen lassen können. Die UDE hat sich schon seit ihrer Gründung als Forschungsuniversität definiert. Sie hat für die 11 Fakultäten fünf übergreifende Profilschwerpunkte in der Forschung definiert.

Die UDE bietet an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften seit dem Wintersemester 2008/09 den deutschsprachigen konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre – Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft an. Dieser Studiengang soll nun in einen bilingualen (englisch-deutsch) Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energy and Finance überführt werden. Der Übergang zu einem bilingualen Studiengang soll zum Wintersemester 2015/16 erfolgen. Hierbei soll das inhaltliche Konzept des Studiengangs bestehen bleiben. Durch die zukünftig bilinguale Ausrichtung des Studiengangs soll vor allem der Internationalität des Bereiches Energie- und Finanzwirtschaft Rechnung getragen werden.

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energy and Finance (M.Sc.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die folgenden, übergeordneten Qualifikationsziele des Masterstudiengangs BWL – Energy and Finance sind in § 2 (3) der Prüfungsordnung (s. Anlage 3 der Antragsdokumentation) verankert.

- a) Die Studierenden verfügen über ein breites Wissen im Bereich Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft sowie angrenzender wissenschaftlicher Disziplinen (Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre)
- b) Sie beherrschen grundlegende Methoden und Theorien sowie die für deren Anwendung relevanten Fähigkeiten (Methoden und Theoriekompetenz).
- c) Sie sind zur analytischen Durchdringung von für den Bereich Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft relevanten Phänomenen fähig (analytische Kompetenz) und können mit Hilfe von Theorien und Methoden, Probleme diagnostizieren (diagnostische Kompetenz).
- d) Die Studierenden sind aufgrund formal und materiallogischer Theorie- und Methodenbeherrschung sowie deren eingehender Übung in der Lage, zielorientiert und begründet zu reflektieren und zu argumentieren (Argumentations- und Reflexionskompetenz).
- e) Sie können die wichtigsten Hilfsmittel und -techniken der Forschung im Bereich Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft anwenden und Informationen und Quellen eigenständig suchen, aufbereiten und bewerten. Sie sind zu wissenschaftlichem Erkenntnisfortschritt befähigt. (Vertiefungskompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten).
- f) Sie können Fachwissen vermitteln und präsentieren sowie argumentorientiert verhandeln (Präsentations- und Moderationskompetenz).

Die Hochschule führt weiter aus, dass insbesondere eine Qualifikation für forschungsbezogene Tätigkeiten im Bereich Energie- und Finanzwirtschaft sowie für planende, führende und leitende Tätigkeiten in Unternehmen der Energiewirtschaft, des Banken- und Finanzsektors, der Beratungsbranche sowie verwandter Bereiche angestrebt wird.

Der Studiengang richtet sich an Bachelorabsolventen mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug (z.B. BWL, VWL, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik) und vertieft die allgemeinen Grundlagen im Bereich der Energie- und Finanzwirtschaft. Vor dem Hintergrund der internationalen Ausrichtung des Bereichs Energie- und Finanzwirtschaft hatte die Fakultät beschlossen, den Studiengang in eine bilinguale Variante zu überführen, die ein Minimum von 30 Credits an englischen Prüfungsleistungen bzw. Modulen vorschreibt.

Die Qualifikationsziele werden insgesamt als angemessen empfunden und auch die bilinguale Ausrichtung korrespondiert nach Einschätzung der Gutachtergruppe mit den Anforderun-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energy and Finance (M.Sc.)

gen der betrieblichen Praxis.

1.2 Inhalte des Studiengangs

Die neue bilinguale Variante des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre – Energy and Finance (Englisch-Deutsch) soll ab dem Wintersemester 2015/16 angeboten werden. Die Hochschulleitung führte aus, dass es im Bereich der Ingenieurwissenschaften schon Erfahrungen mit diesen bilingualen Ausrichtungen gibt und diese Studiengänge anscheinend auch attraktiv für internationale Studierende sind. Dadurch wird damit auch die internationale Ausrichtung der Hochschule weiter gestärkt. Zwar sind die Übergangsfristen vom alten zum neuen Masterstudiengang von der UDE bewusst eng gehalten, hier möchte die Gutachtergruppe aber anregen, diesen Zeitraum zu verlängern für jene Studierenden, die sich entscheiden, nicht bilingual studieren zu wollen.

Insgesamt besteht der Pflichtbereich des Studiengangs aus acht Pflichtmodulen, wovon die fünf nachfolgend zuerst genannten in englischer Sprache angeboten werden: Financial Risk Management, Energy Trading, Structuring and Valuation, Energy Markets and Price Formation, Electricity, District Heating and Renewable Energy, Zeitreihenanalyse, Unternehmensbewertung, Bankmanagement: Rechnungswesen – Regulierung – Gesamtbanksteuerung. Der Pflichtbereich im Umfang von 48 Leistungspunkten wird komplettiert durch einen großen Wahlpflichtbereich von 36 Credits. Dabei handelt es sich nicht nur um polyvalente Veranstaltungen, sondern auch um Module, die gezielt für diesen Studiengang angeboten werden. Im Seminarbereich (6 Credits) besteht ebenfalls Wahlmöglichkeit. Zudem liegt das Seminar im dritten Semester und bietet einen guten Einstieg zum Erwerb systemischer Kompetenzen, die für die Erstellung der Masterthesis im vierten Semester unabdinglich sind.

Die Studierenden haben insgesamt die Möglichkeit, ihre individuellen Präferenzen hinsichtlich eines späteren Einsatzgebietes zu entwickeln. Dabei sichert die Vielzahl der genutzten Veranstaltungsformen und -methoden (seminaristische Vorlesungen, Übungen, Seminare, Planspiele, Fallbeispiele, Exkursionen), dass die Studierenden auf unterschiedliche Weise befähigt werden, Problemlösungskompetenz zu erwerben. Insgesamt ist das Studiengangskonzept in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Dabei ist trotz der im Rahmen des Konzepts gegebenen Wahlmöglichkeiten gesichert, dass die im Kapitel 1.1 genannten übergeordneten Qualifikationsziele erreicht werden.

Der Studiengang sieht dabei vier Semester und insgesamt 120 ECTS vor. Nach den in der Antragsdokumentation gegebenen Beispielen für den Studienverlauf kann er mit jeweils 30 ECTS pro Semester studiert werden. Das vierte Semester ist für die Masterthesis vorgesehen, für die eine Bearbeitungszeit von 26 Wochen vorgesehen ist bei 30 ECTS. Gemäß Prüfungsordnung werden für einen Leistungspunkt 30h veranschlagt (§ 10). Der Masterstudiengang ist konsekutiv und wird als forschungsorientiert eingeordnet. Diese Einschätzung wird durch die Gutsachtergruppe bestätigt. Als Abschluss wird ein Master of Science verliehen.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energy and Finance (M.Sc.)

Die stark quantitativ-mathematische Ausrichtung des Studiengangs bestätigt die Vergabe eines Master of Science.

Neben der sprachlichen Ausrichtung wurde auch der Bereich des Studienverlaufs dahingehend verändert, dass die Pflichtmodule reduziert und der Wahlpflichtbereich entsprechend vergrößert wurde. Das ist u.a. als Reaktion zu verstehen auf die relativ geringe Anzahl von Studierenden, die in der Regelstudienzeit abgeschlossen haben. Ein Problem war bei Studienbeginn zum Sommersemester die Schwierigkeit, bestimmte Module in vorgegebener bzw. empfohlener Konsekutivität zu studieren. Dieses Problem ist nun mit dem neuen Studienverlauf aufgehoben. Zudem liegt die Verlängerung der Studiendauer zum Teil auch nicht in der Verantwortlichkeit der Hochschule. Studierende führten aus, dass sie z.B. zusätzliche Praktika und Auslandsaufenthalte mit zusätzlichen Anforderungen leisteten, was die Verlängerung der Studienzeit weiter erklärt. Auch ist die Mehrzahl der Studierende zusätzlich berufstätig (<20h/Woche), wobei ein Großteil als Werkstudent u.a. bei RWE tätig ist.

Die Neuausrichtung des Studiengangs bezüglich der Bilingualität und der neuen Anordnung und Verteilung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird von der Gruppe der Studierenden (inklusive eines Alumnus) durchweg als positiv bewertet.

Die Gutachtergruppe stellt aber fest, dass die Studierenden aufgrund der großen Wahlmöglichkeiten auch die Möglichkeit haben, eigene Profile oder Spezialisierungen zu bilden, die weder im Bereich von Energy noch Finance liegen. Zwar scheinen die Studierenden sich auf Grund der guten Beratung zurechtzufinden, doch möchte die Gutachtergruppe empfehlen, den Titel des Studiengangs dadurch zu unterstützen, dass Musterstudienverläufe entwickelt werden für die Vertiefungen Energy oder Finance, bzw. eine bewusst interdisziplinär ausgerichtete Variante. Grundsätzlich wird empfohlen, besser zu kommunizieren, dass Studierende die Möglichkeit der eigenen Spezialisierung in Bereichen der Betriebswirtschaftslehre abseits von „Energy“ bzw. „Finance“ haben.

Die Gutachtergruppe diskutierte mit der Hochschule die Möglichkeit, Lehrinhalte zum „Management von Industrieunternehmen“ deutlicher zu vertreten. Diese Möglichkeit wurde von der Hochschule für die Weiterentwicklung des Studiengangs aufgenommen.

1.3 Studierbarkeit

Die Lebensbedingungen von Studierenden in besonderen Situationen (S.41ff.) werden umfassend berücksichtigt (bis hin zum Leitbild). Hervorzuheben sind u.a. die Schulferienbetreuung sowie die ganztägige KiTa. Die Studierenden betonen die guten Wahlmöglichkeiten und auch die fachliche Unterstützung (bei Bedarf), um sinnvolle Kombinationen, bzw. Vertiefungen zu entwickeln. Beispielgebend ist dabei, dass jedem Studierenden ein Mentor aus dem wissenschaftlichen Personal zur Seite gestellt wird (S. 29 Antragsdokumentation). Studierende müssen aber nicht von dem Mentorenmodell Gebrauch machen, sondern es wird ihnen zu Beginn des Studiums vorgestellt, so dass z.B. Studierende, die schon ihren Bachelor an der Hochschule absolviert haben, häufig auf einen Mentor verzichten. Zudem

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energy and Finance (M.Sc.)

machten Studierende deutlich, dass die Dozenten grundsätzlich alle sehr offen und zugänglich für Fragen und der Lösung von Problemen seien.

Die Studierenden führten aus, dass sie sowohl die neue bilinguale Ausrichtung des Studiengangs ausdrücklich befürworten, als auch davon ausgehen, dass sich die Studierbarkeit durch die Anpassungen im Bereich der Pflichtmodule weiter verbessert.

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird u.a. gewährleistet durch die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, die in der Zulassungsordnung definiert sind. Die veränderte Studienplangestaltung erscheint der Gutachtergruppe zudem als geeignet. An der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wurde Anfang 2008 zur Koordination der Lehrveranstaltungen und Prüfung der Studierbarkeit die zentrale Stelle „Studienorganisation“ eingerichtet. Diese prüft das Lehrangebot und die Erfolgsquoten der Studiengänge. Auch wird dort sichergestellt, dass die (Pflicht-)Veranstaltungen der Studiengänge überschneidungsfrei angeboten werden. Die Studierbarkeit wird dadurch unterstützt, dass für die meisten Lehrveranstaltungen zumindest die Skripte aber auch weitergehende Lehrmaterialien auf der Online-Lernplattform Moodle (<http://moodle.uni-duisburg-essen.de>) eingestellt werden. Zum Teil wird es auch als Diskussions- und Nachrichtenforum genutzt.

Die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung der Lehrveranstaltungsevaluationen zeigen keine Hinweise, dass die Angaben in den Modulkatalogen zum Kontakt- und Selbststudium fehlerhaft sein könnten. Die Studierenden bestätigten im Gespräch, dass die Angaben im Mittel passen. Abweichungen sind jeweils in den Modulen individuell und hängen stark von den jeweiligen Vorkenntnissen der einzelnen Studierenden ab. Die Hochschule führt aus, dass sie plant, innerhalb der nächsten 3 Jahre die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums umzusetzen. Damit möchten sie den zunehmenden Bedarfen von Studierenden gerecht werden, die parallel arbeiten oder anderweitig nur zeitlich begrenzt studieren können.

Die Gutachtergruppe konnte an Hand der Tabellen auf S. 27 der Antragsdokumentation feststellen, dass sich die Einschätzung der Studierenden hinsichtlich des empfundenen Workloads vom WS 2011/12 zum SS 2012 auf einer Punkteskala von 1 bis 5 um ca. einen Punkt zum Positiven verschoben hat. Das kann daran liegen, dass es sich um eine reale Veränderung auf Grund von besserer Betreuung und/oder besseren StudentInnen handelt – was aber unwahrscheinlich ist, weil auch der Durchschnittswert der gesamten Fakultät sich um einen Punkt verschoben hat – oder um ein verändertes Ergebnis, weil die Fragestellung zum Vor- und Nachbereitungsbedarf leicht verändert wurde. Es wurde seitens der Hochschule ausgeführt, dass die Evaluation von einer fachbereichsinternen Evaluation auf eine hochschulweit einheitliche Evaluation (ZfH) umgestellt wurde. Weiter wurde ausgeführt, dass die neuen Evaluationsbögen der zentralen Qualitätssicherung seitens des Fachbereichs nicht verändert wurden. Leider konnten weder die HochschullehrerInnen, noch das den Fragebogen verantwortende ZfH, den Grund bzw. die Überlegungen der Hochschule für die Anpassung der Fragebögen nennen. Hier würde sich die Gutachtergruppe aus professionellem Interesse wünschen, weitere Erläuterungen zu bekommen, ob mit der neuen Befragung ein höherer oder genauerer Erkenntnisgewinn gegeben ist.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energy and Finance (M.Sc.)

Insgesamt wird auch die Prüfungsdichte und -organisation als angemessen empfunden, wobei die Prüfungsdichte sich durch die neue Studienstruktur weiter zu entzerren scheint.

Das Akademische Beratungszentrum für Studium und Beruf (ABZ) (<https://www.uni-due.de/abz/>) ist für die Durchführung der Allgemeinen Studienberatung zuständig und bietet darüber hinaus einen Anlaufpunkt für Studierende mit Behinderungen, die hier individuelle Ansprechpartner finden. Das ABZ gliedert sich in die Kompetenzbereiche Schule/Universität, Studierendenberatung und CareerService/Querschnittsaufgaben. Darüber hinaus bieten Studierendenberatung und Career Service gemeinsam Trainings zu Schlüsselkompetenzen an.

Die fachliche Studienberatung wird durch die Studiengangsleitung, im Rahmen des Mentorenprogramms oder durch die einzelnen Dozenten und Dozentinnen sichergestellt. Durch die fachliche und überfachliche Beratung sowie durch die Umsetzung der Prüfungsordnung wird die Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderung sichergestellt.

1.4 Ausstattung

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Ausstattung überdurchschnittlich ist. Die Beschreibung in der Antragsdokumentation auf S. 31-36 ist umfassend.

Das Gebäude der Fakultät wird zwar gerade kernsaniert, aber die Räumlichkeiten sind zahlenmäßig ausreichend, Zugänge zu Computerarbeitsräumen und zur Bibliothek sind zu studierendenfreundlichen Zeiten geregelt und alle notwendigen Arbeitsmaterialien von Zeitschriften bis zur Hard- und Software sind vorhanden. Ein besonderer Bonus für die Studierenden des Studiengangs ist der von der RWE Supply & Trading gesponserte Handelsraum mit sechs Rechnern, die mit der angepassten jeweiligen Bloomberg Software, bzw. den notwendigen Lizenzen ausgerüstet sind.

Ebenfalls positiv sticht die umfangreiche PC-Pool-Ausstattung (S. 35 Antragsdokumentation) hervor, die größtenteils einen täglichen und zeitlich unbeschränkten Zugang ermöglicht (Ausnahme: PC-Pool H02, von 8.00 – 18.00).

Die personelle Ausstattung scheint in jeder Hinsicht angemessen. Der Studiengang kann auf die Expertise der für diese Gebiete bestens ausgewiesenen Lehrenden bauen, so dass eine fundierte Basis für die spätere Berufstätigkeit (Stichwort: „Employability“) gewährleistet wird. Aufgrund der Größe der Fakultät kann zudem ein zahlenmäßig und qualitativ hochwertiges Angebot an Modulen im Wahlpflichtbereich erfolgen. Die Pflichtmodule des Studiengangs werden überschneidungsfrei angeboten. Mit Hilfe der fachlichen Beratung und dadurch, dass Module i.d.R. entweder jedes Sommer- oder jedes Wintersemester angeboten werden (Ausnahmen z.B. bei Lehrbeauftragten) können Studierende bei eventuellen Überlappungen angemessen reagieren. Insgesamt wird die Ausstattung auch von den Studierenden als sehr positiv wahrgenommen. Zudem sind zusätzlich zwei Juniorprofessuren ausgeschrieben, die die Fakultät beim Aufbau eines Graduiertenkollegs sowie des weiteren Forschungsinstituts

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energy and Finance (M.Sc.)

„House of Energy Markets and Finance“ (im Aufbau) stärken werden. Neben den vorhandenen zwei Kernprofessuren (Lehrstuhl für Energiewirtschaft und Lehrstuhl für Energiehandel und Finanzdienstleistungen) wird das neue Institut zusätzlich den Studiengang tragen und nachhaltig sichern können.

Der Studiengang profitiert von einer Kooperation mit RWE Supply & Trading, was sich nicht nur in der Ausstattung des oben erwähnten Handelsraums niedergeschlagen hat, sondern auch in Kooperationsverträgen mit der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, die dadurch zwei wissenschaftliche Mitarbeiter finanziert bekommt. Drittmittelforschung wird von der Hochschulleitung grundsätzlich unterstützt und auch schon in den internen Zielleistungsvereinbarungen mit den Professoren und Professorinnen festgeschrieben. Diese Maßnahmen und Aktivitäten stützen die Forschungsorientierung des Studiengangs.

Die Hochschulleitung konnte im Gespräch darlegen, dass Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung vorhanden sind. Diese Angebote umfassen u.a. die Professionalisierung der Lehrtätigkeit, die Qualifizierung studentischer Tutor(inn)en und Tutoriumsbeauftragter sowie die Entwicklung hochschuldidaktischer Innovationsprojekte. Zur Karriereentwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden gleichzeitig Mentoring-Programme, Seminare und Workshops zum Erwerb fachübergreifender Kompetenzen realisiert. Da die Universität verstärkt in den Aufbau von Online-Angeboten investieren möchte, werden im Bereich der Weiterbildung besonders E-Learning Kompetenzen gefördert und entsprechend wird bei Neuberufungen nachgefragt, dass Veranstaltungsangebote auch online vorgehalten werden müssen. Zudem beinhalten die Leistungsvereinbarungen der Hochschulleitung mit neuberufenen Professoren und Professorinnen auch die Notwendigkeit der hochschuldidaktischen Weiterbildung.

Die Gutachtergruppe bestätigt insgesamt, dass die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen, räumlichen sowie personellen Ausstattung gesichert ist.

1.5 Qualitätssicherung

2005 wurde an der Universität Duisburg-Essen ein System der Qualitätsentwicklung ins Leben gerufen, für dessen universitätsweiten Einsatz das Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (ZfH) (<http://www.uni-due.de/zfh/index.php>) Sorge trägt. Das ZfH treibt auch die Weiterentwicklung des Systems der Qualitätsentwicklung voran. In diesem Zusammenhang betonte die Hochschulleitung, dass die Hochschule sich auf dem Weg zur Systemakkreditierung befände. Entsprechend wurden verschiedene Maßnahmen der internen Qualitätssicherung eingerichtet. Dazu gehört die Erstellung der Qualitätsberichte, die unterschiedliche Dimensionen wie z.B. die Ausstattung, die Studiengangskonzepte bis zum Studienverlauf thematisieren. Die Qualitätsberichte sollen u.a. auf Daten der Absolventinnenbefragungen zurückgreifen. Die Qualitätsberichte werden in den Fakultäten diskutiert und werden auch für die Verabredung interner Zielvereinbarungen zwischen Rektorat und Fakultät her-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energy and Finance (M.Sc.)

angezogen. Zusätzlich wurde das Instrument der Qualitätskonferenz eingeführt. Grundsätzlich werden die Instrumente des Qualitätsmanagements vom ZfH als Pflichtkanon vorgegeben – die Fakultäten können aber Anpassungen z.B. an den Fragen vornehmen. So gibt das ZfH auch die Musterbögen für die Lehrveranstaltungsevaluationen vor, die von der Fakultät unverändert für den hier bewerteten Studiengang übernommen wurden. Diese Evaluationsbögen sehen unter anderem die Erfassung der studentischen Arbeitsbelastung für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen vor. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden mit Hilfe dieser Fragebögen evaluiert. Dadurch haben die Studierenden die Möglichkeit, das Konzept der Veranstaltung, didaktische Komponenten, die Rahmenbedingungen sowie das eigene Studierverhalten zu bewerten. Auf diesem Weg können auch Wünsche, Anregungen und Kritik frei geäußert werden. Die aggregierten Auswertungen der Befragungen der Studierenden des Studiengangs zu den Vorlesungen des Studiengangs BWL – Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft sind in Anlage 5 der Antragsdokumentation zu finden. Aus den aggregierten Auswertungen ist ersichtlich, dass die Veranstaltungen überwiegend als gut bewertet wurden. Die Ergebnisse zu einzelnen Veranstaltungen werden den Lehrenden gemäß der Evaluationsordnung (s. Anlage 21) zur Verfügung gestellt. Dadurch haben die Lehrenden die Möglichkeit, bei berechtigter Kritik das Vorgehen zu ändern und dieses mit den Studierenden zu besprechen. Die Studierenden bestätigen, dass die Ergebnisse i.d.R. mit ihnen besprochen werden oder auch aggregierte Ergebnisse in den Schaukästen ausgehängt werden. Es kann bestätigt werden, dass Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung des Studienganges berücksichtigt werden. Das ist bei diesem Studiengang dahingehend geschehen, dass u.a. die Pflichtmodule reduziert und verändert wurden, so dass Studienanfänger sowohl des Winter- als auch Sommersemesters nun gemäß Studienverlaufsplan ohne zeitliche Verluste auf Grund von Veranstaltungsüberschneidungen studieren können.

Die Absolventenbefragung aus dem Jahr 2014 zeigt auf, dass nur 54% der Studierenden es schaffen, innerhalb von fünf Semestern das Studium abzuschließen (beinhaltet das Studium in der Regelstudienzeit bis zur Exmatrikulation nach Urkundenverleihung). Die Studierendenbefragung zeigt auf, dass die Mehrheit der Studierenden mit Werkverträgen bis zu 20h in der Woche parallel arbeitet, zusätzliche freiwillige Praktika absolviert oder längere Auslandssemester absolviert hat, bei denen sie es bewusst in Kauf genommen hatten zusätzliche Module zu studieren, die nicht anerkannt werden. Zudem fanden die Anpassungen des Studiengangs u.a. statt, um das Studieren in der Regelstudienzeit weiter zu verbessern. Es wird positiv vernommen, dass es auch Initiativen zu Absolvententreffen gibt, wie z.B. in 2014 während der jährlich stattfindenden E-World in Essen.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Vgl. auch Kapitel 1.1.

Die für den Studiengang formulierten Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und zeigen deutlich auf, wie die wissenschaftliche Befähigung der Absolventen und Absolventinnen erreicht wird. Die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, war schon in der vorherigen Ausrichtung des Studiengangs deutlich, wird aber durch die neue bilinguale Ausrichtung weiter gestärkt. Positiv hervorzuheben, ist, dass die Qualifikationsziele auch in der Prüfungsordnung verbindlich festgeschrieben wurden.

Die Gutachtergruppe möchte aber empfehlen, im Modulhandbuch besser darzulegen, wie und wo die Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement im Studiengang verankert sind. Speziell seminaristische Veranstaltungsformen und Arbeiten in Teams und Kleingruppen eröffnen die Möglichkeit einer strukturierten Reflexion des eigenen Tuns und Handelns, was einen positiven Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung leisten könnte. Diese Veranstaltungsformen werden zwar genutzt, könnten aber besonders im Wahlpflichtbereich verstärkt angeboten werden. So wird die Persönlichkeitsentwicklung sicherlich schon durch die großen Wahlmöglichkeiten sowie den Sprachenerwerb unterstützt, hier sieht die Gutachtergruppe aber Potentiale der weiteren Verbesserung. Der Wahlpflichtbereich eröffnet auch die Möglichkeit, vermehrt auf ethische Aspekte des Themengebiets „Energy and Finance“ einzugehen sowie auf die Corporate Social Responsibility, der in diesen Themenfeldern agierenden Unternehmen. Auch hier kann festgestellt werden, dass die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement als Querschnittsthema mal mehr mal weniger in den Modulen auftaucht. So werden manche Themen in die aktuelle politische Diskussion eingebettet, generell könnte aber auch hier – speziell bei einer Thematik, die eher kontrovers diskutiert wird – diese gesellschaftliche Befähigung deutlicher herausgearbeitet werden.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Die Gutachtergruppe stellt uneingeschränkt fest, dass der Studiengang den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Masterniveau entspricht. Notwendiges Wissen und Kompetenzen werden angemessen vermittelt. Instrumentelle Kompetenzen werden u.a. im Pflichtmodul Zeitreihenanalyse und Unternehmensbewertung vermittelt. Die systemischen Kompetenzen werden besonders im Seminarbereich gestärkt.

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Der Seminarbereich unterstützt auch den Erwerb der kommunikativen Kompetenzen, der aber auch im Wahlpflichtbereich gestärkt wird. Dadurch dass die Gruppengröße im Wahlpflichtbereich von 36 ECTS à sechs Module eher gering ist (< 20) lässt sich meistens ein seminaristischer Unterricht durchführen, der diese Kompetenzen weiter unterstützt.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in einer Zulassungsordnung angemessen definiert. Mindest-Zugangsvoraussetzung zum Master-Studium ist ein mit einer Note von 3,0 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium mit einem Abschluss (Bachelor) eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs oder eines verwandten Studiengangs (z. B. Wirtschaftsinformatik, Medizinmanagement, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsmathematik) oder eines anderen Studienganges mit wirtschaftswissenschaftlichem Nebenfach. Die unterschiedlichen Studiengänge, die als Zulassungsvoraussetzung definiert sind, entsprechen der interdisziplinären Ausrichtung des Masterstudiengangs. Der Personenkreis, der nach dem Bachelor schon in der Praxis gearbeitet hat, macht einen nicht unerheblichen Anteil der Studiengangsbewerber aus. Für diese Gruppe wird auf Antrag zumindest das im Wahlpflichtbereich angesiedelte Praktikum erlassen.

Der Studiengang ist durchgängig modularisiert. Der Modulkatalog enthält alle notwendigen Informationen, wie z.B. die Unterscheidung der Arbeitsbelastung nach Selbststudium und Präsenzzeit, wobei beim Selbststudium noch weiter differenziert wird zwischen dem durchschnittlichen Aufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie der Prüfungsvorbereitung.

Es wird hier darauf hingewiesen, dass die Qualifikationsziele der Module „Strategisches Produktionsmanagement“ (S. 259) und „Taktisches Produktionsmanagement“ (S. 265) sich nur auf der Ebene der Veranstaltungen unterscheiden. Es fällt weiterhin auf, dass die Struktur und Zitierweise im Modulkatalog vereinheitlicht werden könnte, Literatur aktualisiert und insgesamt ein einheitlicher Eindruck des Modulkatalogs erreicht werden sollte.

Die Forschungsorientierung des konsekutiven Masterstudiengangs zeigt sich u.a. dadurch, dass das Forschungsinstitut „House of Energy and Finance“ im Aufbau ist, welches den Studiengang dann thematisch weiter unterstützen kann (vgl. auch 2.7).

Die Modulgröße von sechs ECTS ist ein festgelegtes Strukturmerkmal der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule, um Im- und Exporte bei den eigenen Studiengangmodulen zu erleichtern.

Studierende können auf Grund der Studienstruktur relativ problemlos ein Semester im Ausland verbringen. Es bestehen Hochschulpartnerschaften und die Studierenden berichten, dass sie selbst im Ausland waren und auch durch die UDE unterstützt wurden bei der Planung ihres Auslandsaufenthaltes, um die spätere Anrechnung der im Ausland erbrachten hochschulischen Leistungen zu erleichtern.

Es wird aber festgestellt, dass die Hochschule die Anrechnungsmöglichkeit von Studienzeiten gemäß Lissabon Konvention in § 14 Absatz 7 der Prüfungsordnung begrenzt hat. Diese Begrenzung muss gemäß Schreiben des AR Drs. V 1/2015 vom 21. Januar 2015 an die

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

ZEvA bemängelt werden. Die Gutachtergruppe möchte hier festhalten, dass sie die von der Hochschule in der Prüfungsordnung genutzte Formulierung aber als praktikabel und angemessen empfindet. Die Verleihung eines Masterabschlusses durch eine Universität bedingt nach Überzeugung der Gutachtergruppe, dass ein gewisser Mindestumfang der Studienleistung auch an dieser Hochschule erbracht wurde.

Die mögliche Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf bis zu 50% der für den Studiengang definierten Leistungen, ist unter § 14 (4) der Prüfungsordnung definiert.

Der § 10 Absatz (3) D. Masterarbeit der Prüfungsordnung ist zum Teil missverständlich formuliert. Es entsteht der Eindruck, dass nur 18 ECTS im Rahmen eines Auslandstudiums anerkannt werden. Nach Rücksprache wurde deutlich, dass sich diese 18 ECTS auf die Möglichkeit der zusätzlichen Anerkennung im Wahlpflichtbereich beziehen, auch wenn die Hochschule keine ähnlichen Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich vorhält. Damit wird die Anerkennung von im Ausland erworbenen Leistungen erhöht sowie Mobilität gefördert und die Möglichkeit für Studierende weitergehende, eigene Profile zu bilden, unterstützt, was von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt wird. Eine deutlichere Formulierung, die aufzeigt, dass es sich hier um eine Erhöhung der Freiheitsgrade bei der Anrechnung handelt, wird empfohlen.

Die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht (vgl. §26 der Prüfungsordnung).

Eine gute Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Vgl. Kap. 1.2.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Vgl. Kap. 1.3.

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden und sind weitestgehend modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.

Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Abweichungen von dieser Regel sind beschrieben und werden von der Gutachtergruppe als inhaltlich vertretbar bewertet (vgl. Kap. 2.2). Die Gutachtergruppe möchte aber empfehlen, verstärkt anderweitige Prüfungsformen als die häufig genutzte Klausur in Betracht zu ziehen.

Der § 10 Absatz (3) D Masterarbeit der Prüfungsordnung ist zum Teil missverständlich formuliert. Es entsteht der Eindruck, dass nur 18 ECTS im Rahmen eines Auslandsstudiums anerkannt werden. Eine deutlichere Formulierung, die aufzeigt, dass es sich hier um eine Erhöhung der Freiheitsgrade bei der Anrechnung handelt, wird empfohlen.

Unter § 23 der Prüfungsordnung wird das System der Maluspunkte geregelt. Insgesamt sind im Studium max. 90 Maluspunkte möglich. Das System der Maluspunkte wurde in der Gutachtergruppe diskutiert und festgestellt, dass es in der Praxis nicht mehr so üblich ist, führt aber in diesem Fall zu einer sehr studierendenfreundlichen Wiederholungsregel für Prüfungen. Gesetzt der Fall, dass es sich immer um Module von sechs ECTS handelt, können insgesamt 15 Prüfungen wiederholt werden. Das kann immer das gleiche Modul sein oder 15 unterschiedliche.

Der Gutachtergruppe fiel auf, dass die Prüfungsordnung theoretisch die Möglichkeit von Multiple Choice Klausuren bietet (§ 20). Sowohl die Hochschullehrer als auch die Studierenden verneinten aber die Nutzung von Multiple Choice in der Praxis. Es handelt sich grundsätzlich nur um das juristische Offenhalten der Option in der Prüfungsordnung, soll aber in diesem Masterstudiengang nicht angewendet werden.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (vgl. Kap. 1.2).

Da die Prüfungsordnung nur im Entwurf vorliegt, muss die fehlende, abschließende Rechtsprüfung bemängelt werden und noch durch das In-Kraft-Setzen der Ordnung nachgewiesen werden.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)

Nicht anwendbar

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.7 Ausstattung
(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Vgl. Kap. 1.4.

2.8 Transparenz und Dokumentation
(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Der Studiengang, sein Studienverlauf sowie die Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht. Die folgende Webseite über die Studienangebote der Hochschule zeigt alle notwendigen Informationen für Studieninteressenten in klarer Struktur (<https://www.uni-due.de/studienangebote/studiengang.php?id=18>). Dabei wird auch auf die Veränderungen des vorherigen Masterstudiengangs BWL-Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft hin zum neuen bilingualen Master BWL-Energy and Finance aufmerksam gemacht.

Auf der folgenden Fakultätswebseite des Studiengangs sind alle Informationen abrufbar für Studierende, wie z.B. Modulhandbuch und Prüfungsordnung bis hin zu Formularen zur Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (<https://www.wiwi.uni-due.de/studium-lehre/betriebswirtschaftslehre/msc-bwl-euf/>).

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung
(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Vgl. Kapitel 1.5.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch
(Kriterium 2.10)

Nicht anwendbar

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Zum Thema Geschlechtergerechtigkeit legte die Hochschule in der Antragsdokumentation folgendes dar (vgl. S. 41-43 Antragsdokumentation):

Die Universität Duisburg-Essen wurde bereits mehrfach für ihr Gleichstellungskonzept ausgezeichnet:

- Auszeichnung mit dem Total E-Quality Prädikat (2007; 2010 erfolgreiche Folgebewerbung),
- Einwerbung der Förderung für drei Professuren im Rahmen des Professorinnenprogramms von Bund und Ländern (2008),
- Auszeichnung mit dem Genderpreis für „Geschlechtergerechte Hochschulkonzepte“ des MIWFT des Landes NRW (11/2009),
- Einstufung in die oberste Spitzengruppe anlässlich der Begutachtung der Berichte der Universitäten zur Umsetzung der „Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards“ durch die DFG (06/2010); nach Zwischenbericht-Begutachtung (02/2011): erneut Spitzengruppe.

Die Chancengleichheit für Studierende allgemein wird an der Universität Duisburg-Essen z.B. durch eine Ombudsstelle als niedrigschwellige Anlaufstelle bei Konflikten gefördert. Das Programm „Bildungsgerechtigkeit im Fokus“ versucht die strategischen und fachlichen Kompetenzen der Studierenden durch gezielte und individuelle Begleitung und Unterstützung zu stärken, während beim Programm „Pro Diversität“ Personen mit Lehr-, Beratungs- und Führungsaufgaben und ihre Kompetenzen(-entwicklung) für den Umgang mit Diversität im Mittelpunkt stehen. Zur Verbesserung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen findet sich an der Universität Duisburg-Essen ein Maßnahmenkatalog, der u.a. die Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung umfasst. Die Umsetzung dieser universitätsweiten Vorgaben erfolgt auf der Ebene des Studienprogramms z.B. dadurch, dass die Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Situationen auf Antrag der Betroffenen durch den Prüfungsausschuss besonders berücksichtigt werden (§ 26 der Prüfungsordnung).

Es finden sich zudem etablierte Betreuungsstrukturen für ausländische Studierende, wobei die außerfachliche Betreuung seitens des Akademischen Auslandsamtes in Verbindung mit der Betreuung auf Fachebene durch die Fachstudienberater und Auslandskoordinatoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erfolgt. Auch für Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus Familien ohne akademische Erfahrung bietet die Universität Duisburg Essen spezifische Maßnahmen. Dazu gehören z.B. „Chance²“ - das Förderprogramm für Bildungsaufsteiger/innen oder das Projekt „U-DIVE“, welches über das Mentoring-System die fachliche Beratung und Betreuung von Studierenden mit Migrationshintergrund sowie aus-

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

ländischen Studierenden auf Fakultätsebene unterstützt. Besonders hervorzuheben sind aber die Schulferienbetreuung sowie die ganztägige KiTa zur Förderung des Studierens mit Kind(ern).

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Aspekte dieses Kriterium Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit umfänglich berücksichtigt werden (bis hin zum Leitbild).

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Anlage zum Schreiben vom 15.4.2015

Stellungnahme der Universität Duisburg-Essen zum Bericht der Gutachter zur Reakkreditierung des Studiengangs BWL - Energy & Finance

Zu den nachfolgenden Punkten möchten wir Stellung nehmen (*kursiv: Seitenzahl des Bewertungsberichtes und kurze Benennung des Gegenstands*).

A) missverständlich oder auch falsch dargestellte Aspekte

S. II-7 Möglichkeit eines Teilzeitstudiums

Hier ist die Darstellung im Bewertungsbericht etwas missverständlich. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Hochschule und insbesondere die Fakultät im Begehungsgespräch nur zugesagt hatten, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums zu prüfen und, falls soweit möglich und sinnvoll, auch umzusetzen.

B) inhaltliche Aussagen bzw. Nachfragen und Anforderungen

S. II-6 Angebot von Musterstudienverläufen für Vertiefungen Energy, Finance und interdisziplinäre Variante

Die Anregung, unsere Studienprofile zu schärfen und insbesondere auch ein interdisziplinäres Profil explizit darzustellen, z. B. durch Darstellung von Musterstudienverläufen, nehmen wir gerne auf und streben eine zeitnahe Umsetzung an.

S. II-7 Veränderung in der Einschätzung der Studierenden hinsichtlich des empfundenen Workloads

Das ZfH hat die zur Einführung der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung im WS 05/06 konzipierten Fragebögen, die sich an etablierten Standards der Lehrevaluation orientieren, zum WS 11/12 weiterentwickelt. Im Rahmen eines Senatsworkshops wurden die weiterentwickelten Instrumente diskutiert und als Standardfragebogen verabschiedet.

In den Fragebögen enthalten sind folgende Fragen zur Einschätzung des studentischen Arbeitsaufwands/ Workloads:

- Wie viel Zeit verwenden Sie pro Woche durchschnittlich für die Vor- und Nachbereitung dieser Veranstaltung (ohne Präsenzzeit in der Veranstaltung)? (Antwortmöglichkeiten: gar keine, weniger als 1 Std., 1 bis unter 2 Std., 2 bis unter 3 Std., 3 bis unter 4 Std., 4 bis unter 5 Std., 5 bis unter 6 Std., 6 und mehr Std.)
- Den von mir für diese Veranstaltung zu erbringenden Vor- und Nachbereitungsaufwand kann ich insgesamt zeitlich leisten. (5er Skala.)
- Mein Arbeitsaufwand für diese Veranstaltung deckt sich mit dem für vergleichbare andere Veranstaltungen, die ich selbst besuche oder besucht habe. (5er Skala.)

Diese Fragen wurden u.a. deshalb gewählt, da bei der veranstaltungsinternen Diskussion der Ergebnisse die Angaben zur Frage „Den von mir für diese Veranstaltung zu erbringenden Vor- und Nachbereitungsaufwand kann ich insgesamt zeitlich leisten“ mit Bezug auf die Angaben auf die Frage „Wie viel Zeit verwenden Sie pro Woche durchschnittlich für die Vor- und Nachbereitung dieser Veranstaltung (ohne Präsenzzeit in der Veranstaltung)?“ interpretiert und mit den Studierenden diskutiert werden können.

S. II-11 Verstärkte Nutzung von seminaristischen Veranstaltungsformen

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Hinsichtlich der Anmerkung, Seminare stärker im Studienverlauf zu verankern, möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß Prüfungsordnung diese Möglichkeit den Studierenden bereits gegeben ist. Laut Prüfungsordnung §10 (3) gilt: „Weitere Seminare mit in der Regel 6 Credits können auch im Wahlpflichtbereich angerechnet werden.“

Darüber hinaus prüfen wir aktuell, weitere Seminare aus verwandten Masterstudiengängen in unser Seminarangebot aufzunehmen. Beispielsweise gibt es Veranstaltungen, die Fragen der Ethik in den Wirtschaftswissenschaften aufgreifen und gezielt kritische Reflexion lehren. Ob eine Aufnahme aber problemlos möglich ist, ist noch zu klären.

S.II-12 Qualifikationsziele der Module „Strategisches Produktionsmanagement“ und „Taktisches Produktionsmanagement“

Der Verantwortliche der Module „Strategisches Produktionsmanagement“ und „Taktisches Produktionsmanagement“ hat die entsprechenden Modulbeschreibungen umformuliert, so dass ein expliziter Bezug auf spezifisches strategisches bzw. taktisches Fachwissen gegeben ist und die Module deutlicher voneinander unterschieden sind.

S.II-12f Begrenzung der Anrechnungsmöglichkeiten von Studienzeiten gemäß Lissabon Konvention in § 14 Abs. 7

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hält an der bisherigen Formulierung in § 14 Abs. 7 fest:

„(7) Die Abschlussarbeit sowie mindestens weitere 20% der erforderlichen Gesamtleistungen des Studiengangs müssen an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erbracht werden. In Einzelfällen kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Abschlussarbeit im Ausland erbracht werden.“

Die Regelung entspricht nicht nur der mit dem Hochschulfreiheitsgesetz des Landes NRW am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Fassung des § 63 Abs. 2 Satz 3 Hochschulgesetz (insoweit wird auch auf die Gesetzesbegründung zum HFG, Drucksache 14/2063, S. 166 verwiesen), sondern auch der mit Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geänderten Fassung in § 63 a Abs. 1 Hochschulgesetz, mit dem zugleich das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) – sog. Lissaboner Anerkennungskonvention – in das Hochschulrecht umgesetzt wurde. Darin ist zwar ausdrücklich keine Limitierung der Anerkennung enthalten. Dass diese vom Landesgesetzgeber aber gewollt ist, zeigt die Gesetzesbegründung. Diese gibt den historischen Willen des Gesetzgebers wieder und ist als Mittel zur Auslegung des Gesetzes heranzuziehen. In der Gesetzesbegründung heißt es, aus dem Begriff der Anerkennung folge, dass der Umfang des anzuerkennenden Studienvolumens limitiert ist. Die Anerkennung setze mithin voraus, dass für den Studienabschluss an der aner kennenden Hochschule noch Studien- oder Prüfungsleistungen in einem solchen nennenswerten Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung des akademischen Grades durch die anrechnende Hochschule berechtigt erscheint. Insbesondere die Bachelor- und Masterarbeit könnten durchweg nicht anerkannt werden, da diese Arbeiten typischerweise die letzte Prüfungsleistung darstellen und daher bei Anrechnung dieser Arbeiten an der anzurechnenden Hochschule keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden müssten. Eine Anerkennung der Abschlussarbeiten komme indes beispielsweise in Betracht, wenn Studierende ihre Abschlussarbeit bei der abgebenden Hochschule bestanden haben, allerdings einschließlich der ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit selbst nicht mehr als drei Viertel der insgesamt für den Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte erlangt haben.

Laut dem für den Masterstudiengang gem. § 58 Abs. 2 HG aufgestellten Studienplan handelt es sich bei der Masterarbeit um eine Abschlussarbeit, die sich über das gesamte letzte Fachsemester mit 30 Credits erstreckt und ein Viertel des Studienganges ausmacht. Dies ist im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre – Energy and Finance eindeutig festgelegt. Von

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

daher ist der Ausschluss der Anrechnung zulässig. Sofern der Gesetzgeber weiter ausführt, dass die Anrechnung einer Abschlussarbeit indes beispielsweise in Betracht kommen kann, so ist dies nur zulässig, wenn der Anteil der an der anrechnenden Hochschule zu erbringenden Credits erhöht wird. In welchen Fällen eine solche Anrechnung möglich wäre und ob eine Fakultät aufgrund ihrer Satzungshoheit an der Erbringung der Abschlussarbeit festhalten kann, hierzu äußert sich der Gesetzgeber nicht.

Die Berufung der Akkreditierungsagentur auf die Lissabon-Konvention führt zu keinem anderen Ergebnis. Bei der Lissabon Konvention handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, den die Bundesrepublik Deutschland Bund mit 55 anderen Ländern abgeschlossen hat <http://www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=165&CM=8&DF=19/03/2015&CL=GER>.

Die Zuständigkeitskompetenz für den Abschluss liegt beim Bund. Für die Transformation in innerstaatliches Recht sind hingegen die Länder zuständig. Durch die zunächst fehlende Umsetzung in das Landesrecht galt die Konvention in Teilen unmittelbar. Durch die nunmehr erfolgte Transformation in das am 1. Oktober 2014 in Kraft getretene Hochschulgesetz sind diese Regelungen aber nunmehr unmittelbar anwendbar. Der Akkreditierungsrat darf sich über ein vom Landtag am 16. September 2014 verabschiedetes und am 1. Oktober 2014 in Kraft getretenes Landesgesetz nicht hinwegsetzen. Dies gilt selbst dann, wenn er die Auffassung vertritt, dass das vom Gesetzgeber verabschiedete Gesetz rechtswidrig ist. Insoweit fehlt ihm die sog. inzidente Verwerfungskompetenz bezüglich des Landesgesetzes.

Sofern der Akkreditierungsrat ausführt, dass in der Lissabon Konvention keine Begrenzung der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen enthalten ist und eine Begrenzung gegen die Lissabon Konvention verstößt, so hält die Fakultät diese Auffassung für bedenklich. Der Regelungsgehalt der Lissabon Konvention umfasst nach der Gliederung neben der Anerkennung von in einem Vertragsstaat erbrachten Leistungen nach den Vorgaben der Lissabon Konvention in Abschnitt III und VIII auch die Anerkennung von in einem Vertragsstaat vergebenen Hochschulabschlüssen nach den Vorgaben der Lissabon Konvention in Abschnitt VI. Die in der Lissabon Konvention angelegte Differenzierung zwischen der Anerkennung der Einzelleistung und der Anerkennung des gesamten Abschlusses läuft ins Leere, wenn es keinen Unterschied zwischen der Anerkennung des gesamten Abschlusses und Anerkennung von Teilleistungen geben soll. Zumal in NRW für die Anerkennung einzelner Leistungen in den universitären Studiengängen der jeweilige Prüfungsausschuss und bei der Anerkennung eines gesamten Abschlusses die Bezirksregierung zuständig ist.

Im Ergebnis hält die Fakultät an ihrer Regelung fest. Im Streitfall mag durch die Verwaltungsgerichte eine Klärung herbeigeführt werden.

S. II-14 Missverständliche Formulierung des § 10 Absatz (3) der Prüfungsordnung im Hinblick auf die Anerkennung von Leistungen im Modul Auslandsstudium

Die Fakultät wird die Anregung einer Neuformulierung des Abschnittes zum Auslandsstudium im Zuge der Diskussion der Anpassung aller Prüfungsordnungen der Fakultät an das neue Hochschulzukunftsgesetz berücksichtigen. Bereits jetzt werden die Studierenden über ein Merkblatt detaillierter informiert (siehe Anhang 1 „Merkblatt zur Anerkennung von Leistungen aus dem Auslandsstudium“). In Vorbereitung sind weitere Informationen. Der aktuelle Entwurfsstand kann beigefügtem Anhang 2 „Ablaufplan Auslandsstudium“ entnommen werden.

S. II-14 Nachweis des In-Kraft-Setzens der Ordnung

Mit In-Kraft-Treten wird die Prüfungsordnung an die ZEV A gesendet werden.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Merkblatt zur Anerkennung von Leistungen aus dem Auslandsstudium

Übersicht der Anerkennungsmöglichkeiten gemäß PO

Prinzipiell können Leistungen aus dem Ausland in zwei verschiedenen Formen anerkannt werden:

1. Bei inhaltlicher Gleichwertigkeit bzw. nach „Lissabon“ bei nicht wesentlicher Ungleichheit Anrechnung auf konkrete Veranstaltungen
2. Modul Auslandsstudium im Wahlpflichtbereich

Überzählige im Ausland erbrachte, anrechenbare Leistungen werden, wenn gewünscht, als Zusatzleistung im Zeugnis ausgewiesen.

Zu 1)

Voraussetzungen:

- Die Veranstaltung im Ausland muss im Umfang und Inhalt der Veranstaltung hier entsprechen.
- Falls die Veranstaltung in Ihrem hiesigen Studiengang Teil eines größeren Moduls ist, muss das Modul hier belegt werden und die weiteren Leistungen des Moduls in Ihrem hiesigen Studiengang erbracht werden oder durch weitere anzuerkennende Auslandsleistungen anerkannt werden.
- Die im Ausland besuchte Veranstaltung darf nicht bereits in Ihrem hiesigen Studiengang erbracht worden sein.

Anrechnung:

- Es wird empfohlen die Anrechnung in diesem Fall VOR DER ARBEISE mit der/dem jeweiligen Modulverantwortlichen abzuklären.
- Für die Anrechnung muss die Beschreibung des im Ausland zu belegenden Moduls vorgelegt werden. Diese muss Informationen über Inhalt, Prüfung und Umfang der Veranstaltung enthalten.

Zu 2)

Kommt eine Anrechnung aufgrund der Gleichwertigkeit bzw. nach „Lissabon“ (siehe Punkt 1) nicht in Frage, können Auslandsleistungen als Modul „Auslandsstudium“ zusammengefasst werden.

Voraussetzungen:

- Veranstaltungen sind inhaltlich aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



- Die Veranstaltungen sind auf dem Niveau des jeweiligen Studienganges (entweder Bachelor- oder Masterniveau)
- die Gesamtsumme aller im Rahmen des Moduls „Auslandsstudium“ anzurechnenden Veranstaltungen muss den hiesigen Modulgrößen entsprechen (6,12,18),
- Die im Ausland besuchte Veranstaltung muss sich inhaltlich klar von den in Essen bereits besuchten Veranstaltungen unterscheiden.

Anrechnung:

- Das Modul wird (u.U. geteilt) auf den Wahlpflichtbereich angerechnet, je nachdem, welchem Bereich die Veranstaltungen inhaltlich eher zuzuordnen sind.
- Die Vorprüfung der Anrechnung ihres Kurses kann von einem fachnahen Hochschullehrer, der in ihrem Studiengang Veranstaltungen anbietet, durchgeführt werden.

Konkrete Vorgehensweise zur Anrechnung der Auslandsleistungen

- Es wird dringend angeraten, bereits vor der Abreise die Möglichkeit der Anrechnung zu prüfen!
- Nach der Rückkehr wird ein [Anrechnungsantrag](#) mit Vorlage der Leistungsbescheinigungen, Bestätigungen der Dozierenden bzw. des Auslandsmodulverantwortlichen, des Learning Agreement (aus dem Ausland) beim Prüfungsamt gestellt.
- Das Prüfungsamt leitet den Antrag mit einer aktuellen Leistungsbescheinigung an die jeweils zuständigen Modulverantwortlichen bzw. Verantwortlichen des Auslandsmoduls (s.o.).
- Die Noten werden so weit möglich in das deutsche Notensystem übertragen. Ein Anspruch auf Übertragung der Note besteht allerdings nicht. Leistungen, die im Ausland nur mit „bestanden“ bewertet werden, werden ohne Note anerkannt.
- Nach Prüfung von Umfang, Inhalt und Note durch die Modulverantwortlichen erfolgt die Anrechnung durch das Prüfungsamt.

Essen, den 09. 01.2015

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

